

Taxordnung

Gültigkeit Tarife ab 2023

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigte Plätze² belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

– **Bewohnerinnen und Bewohner:**

Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert

für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir →→ **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**

– **Kanton:**

Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen *Evangelischem Wohnheim Regulahaus* und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Rating⁴ Tagespauschale⁵ Monatspauschale⁶

Für neu eintretende Bewohnende ab 2023

(vorbehältlich Anpassung kantonales Sozialamt)

IBB 0	Fr. 112.00	Fr. 3`410.00
IBB 1 - 4	Fr. 153.00	Fr. 4`660.00

Für Bewohnende die vor 2022 im Wohnheim Regulahaus wohnhaft sind

2023 (vorbehältlich Anpassung kantonales Sozialamt)

IBB 0 ⁷	Fr. 111.78	Fr. 3`410.00
IBB 1 - 4	Fr. 114.03	Fr. 3`470.00

Bei Ferien- und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um Fr.15.00.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilfflosenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: **fünf Tage**

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 20.00

Hat der Bewohnende Zuspruch auf Hilflösenentschädigung, wird diese ebenfalls pro Abwesenheitstag zurückerstattet.

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (Frühstück/Brunch/Mittagessen/Abendessen, Tee, inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung** sämtlicher öffentlicher Räume durch das externe Reinigungsinstitut
- **Unterstützung der Bewohnenden** bei der Zimmerreinigung, wenn nötig
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)

- **Materialien des täglichen Bedarfs** (beispielsweise Papiertaschentücher, Duschmittel, Zahnpasta, Pflaster)
- Transportorganisation (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi oder Privatauto) und Begleitung, wenn nötig für den **Arztbesuch und Therapien** (Psycho-, Physiotherapie, Podologie und Dentalhygiene)
- **Transportkosten** (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi oder Privatauto Kilometerentschädigung Fr. 0.70 per zur nächstgelegenen Behandlungsstelle) werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt, können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.
- Transportorganisation (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi oder Privatauto) und Begleitung, wenn nötig bei **Behördengängen**
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Kollektive Freizeitangebote** (Spezialangebote wie z.B. Zoo, Kino, Ferienlager sowie für Reisekosten → je nach Ausflugsziel und -angebot können individuelle Kostenbeteiligungen anfallen, dies wird vorab kommuniziert)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- Gäste-Brunch/Mittagessen	Fr.	8.00
- Gäste-Abendessen (Hauptmahlzeit)	Fr.	12.00
- WLAN pro Monat	Fr.	5.00
- Schlüsselverlust	Fr.	50.00
- Entsorgung von Mobiliar und Material	nach Aufwand	
- Todesfallkosten	Fr.	350.00

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung wurde durch das Kantonale Sozialamt geprüft und genehmigt. Sie gilt ab dem Jahr 2022. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.